SHOP TV

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Shop-TV (Instore TV) ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Tarif S-TV

1.1.2027 (30)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

1. in Einzelhandelsgeschäften, Großhandelsgeschäften, Schalterhallen von Banken, Praxen, Handwerksbetrieben, Tankstellen, Spielotheken, Fitness-Studios, Tanzschulen, u. a.

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
bis zu drei Monitore	572,20	157,36	57,22
je weiterer bis zehn Monitore	183,20	50,38	18,32
je weiterer bis zwanzig Monitore	165,00	45,38	16,50
je weiterer ab zwanzig Monitore	146,40	40,26	14,64
Großbildprojektion	1.671,30	459,61	167,13

2. in gastronomischen Einrichtungen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
bis zu drei Monitore	732,40	201,41	73,24
je weiterer bis zehn Monitore	183,20	50,38	18,32
je weiterer bis zwanzig Monitore	165,00	45,38	16,50
je weiterer ab zwanzig Monitore	146,40	40,26	14,64
Großbildprojektion	1.831,10	503,55	183,11

PDF: 26/10/26

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif S-TV gilt für die Musiknutzung durch Wiedergabe von GEMA-Repertoire im Rahmen eines auf die Nutzungsumgebung abgestimmten Programms, auch mit Werbung, mittels Bildtonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege, wenn die Wiedergabe nur punktuell im Umkreis der Monitore erfolgt, sofern nicht spezielle Tarife anzuwenden sind.

Der Tarif S-TV gilt nicht für die Wiedergabe von Fernsehsendungen.

2. Berechnung

Als Großbildprojektion gelten Projektionen durch Beamer u. ä. mit einer Bilddiagonalen ab 2 m sowie Monitorwände ab 9 Einzelmonitore, wenn alle Monitore zusammen ein Bild ergeben oder alle Monitore dasselbe Bild wiedergeben.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

5. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.